

Liebe Tagespflegepersonen,

wieder einmal gibt es Neues zu berichten!

Das Thema der Masernimpfpflicht ist schon seit geraumer Zeit im Umlauf. Heute wollen wir über den aktuellen Stand zur Umsetzung in der Kindertagespflege informieren. Außerdem hat unser Verein über das Heidenheimer Schneeflocke-Projekt Spendengelder erhalten, was unseren Tagespflegepersonen zugutekommt.

Viel Spaß beim Lesen!

## Themen im Überblick:

1. Masernschutzgesetz
2. Erhalt von Spendengeldern
3. Hauptversammlung



---

## 1. Masernschutzgesetz

---

Zum 01. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft, das auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege hat. Unser Verein hat mittlerweile neue Informationen zur Umsetzung der Masernimpfpflicht in der Kindertagespflege erhalten. Wir informieren Sie nachfolgend über den derzeitigen Stand und geben Antworten auf häufig gestellte Fragen:

### Regelungen für Kinder

1. Für Kinder, die AB dem 1. März 2020 in einer Tagespflegestelle betreut werden, muss innerhalb von 4 Wochen ein Impfnachweis durch die Eltern erbracht werden.

**Unsere Empfehlung an Sie:** Lassen Sie sich als Tagespflegeperson von den Eltern:

- den Impfpass des Kindes zeigen, aus dem sich ergibt, dass das Kind 2-fach gegen Masern geimpft wurde **ODER**
- eine ärztliche Impfbescheinigung vorlegen **ODER**
- ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind eine Maserninfektion durchgemacht hat.

### Ausnahmen:

- Kinder, die noch nicht geimpft werden können, da sie unter 1 Jahr alt sind. Sie müssen dann zu einem späteren Zeitpunkt geimpft werden.
  - Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Dies muss durch ein ärztliches Attest bestätigt sein.
2. Für Kinder, die VOR dem 1. März 2020 in einer Tagespflegestelle aufgenommen wurden, muss bis zum **31. Juli 2021** ein Impfnachweis durch die Eltern erbracht werden.



## Regelungen für Tagespflegepersonen

1. Die Impfpflicht gilt für Tagespflegepersonen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden.

### Ausnahmen:

- Tagespflegepersonen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Dies muss durch ein ärztliches Attest bestätigt sein.
  - Tagespflegepersonen, die keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen (z.B. Kinderfrauen) unterliegen nicht der Impfpflicht.
2. Bei Tagespflegepersonen, die der Impfpflicht unterliegen, muss der Nachweis für die Impfung bis spätestens zum 31. Juli 2021 erbracht werden, **wenn Sie zum 01. März 2020 bereits tätig sind**. An wen der Nachweis erbracht werden muss, ist noch unklar.
  3. Tagespflegepersonen, die ab dem 01. März 2020 tätig werden, müssen den Impfnachweis innerhalb von 4 Wochen erbringen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die konkrete Umsetzung des Masernschutzgesetzes in der Kindertagespflege noch nicht vollends geklärt ist. Über aktuelle Entwicklungen werden wir Sie auch künftig auf dem Laufenden halten.

---

## 2. Erhalt von Spendengeldern

---

Unter der Schirmherrschaft von Barbara Ilg wird jährlich das Projekt „Schneeflocke“ durchgeführt. Ziel des Projektes ist es, Kindern aus sozial oder finanziell benachteiligten Familien zur Weihnachtszeit einen Herzenswunsch zu erfüllen.

Die Überschüsse aus den erhaltenen Spendengeldern werden in Projekte investiert, die ebenfalls das Ziel verfolgen, Kinder im Landkreis Heidenheim zu unterstützen. Dafür können betreffende Institutionen Projektanträge einreichen, über die im Januar durch ein Gremium entschieden wird.



Ausgabe 67, Februar 2020

Unser Verein hat Ende letzten Jahres einen Projektantrag zum Thema „Motorische Förderung von Kindern zwischen 0 und 6 Jahren“ eingereicht. Wir freuen uns zu berichten, dass unser Antrag bewilligt und mit einem Betrag von 500 € unterstützt wird. Die Preisverleihung und Scheck-Übergabe fand bereits statt.

Mit den Spendengeldern aus dem Schneeflocke-Projekt wird der Verein einen kleinen Bestand an Motorik-Spielzeug für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren anlegen, um dieses kostenfrei an unsere Tagespflegepersonen im gesamten Landkreis zu verleihen. Dadurch kann den Tagesmüttern und -vätern die Möglichkeit gegeben werden, die Tageskinder auf spielerische Art und Weise in ihrer motorischen Entwicklung zu fördern.

Bei der Spielzeug-Auswahl wird berücksichtigt, dass die Gegenstände für verschiedene Entwicklungsstufen geeignet sind und möglichst viele verschiedene grobmotorische Bewegungsabläufe schulen, die bei der Entwicklung eines Kindes zentral sind: Körper-Koordination, Reaktionsfähigkeit, Körperbeherrschung und Gleichgewichtssinn, Kraft und Kraftdosierung sowie Ausdauer und Kondition.

Der Verein bedankt sich von Herzen für diese Unterstützung!

---

### 3. Hauptversammlung

---

Der Termin der Jahreshauptversammlung steht nun endgültig fest.

Die Versammlung findet am 1. April 2020 um 19 Uhr in den Geschäftsräumen unseres Vereins statt.

Mitglieder, Tagespflegepersonen, Eltern sowie alle weiteren Interessenten sind herzlich eingeladen, gemeinsam mit uns auf das vergangene und das vor uns liegende Jahr zu blicken.



*Ausgabe 67, Februar 2020*

Die Einladung zur Hauptversammlung verschicken wir in den kommenden Wochen postalisch an unsere Mitglieder sowie per E-Mail an unsere Tagespflegepersonen.

**Bis zur nächsten Ausgabe des Infobriefes!**

Herzliche Grüße

Ihr Team vom Kindertagespflegeverein

**Kontakt**

Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e.V.  
Bergstr. 28, 89518 Heidenheim

Telefon: 07321 - 924808

E-Mail: [info@kindertagespflege-heidenheim.de](mailto:info@kindertagespflege-heidenheim.de)